

Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung)
vom 29. März 2011

Aufgrund von § 6 a Abs 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 29. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen (Parkscheinautomaten) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes unterschiedlich festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für das Parken auf dem Parkplatz am BarfussPark betragen bei einer Parkdauer bis zu drei Stunden 4,00 EUR.
- (3) Die Gebühren für das Parken auf dem Parkplatz im Mühlweg betragen bei einer Parkdauer bis zu drei Stunden 3,00 EUR.
- (4) Die Gebühren für das Parken auf der Zentralen Parkanlage „Nördlich des Sonnenrains“ betragen bei einer Parkdauer bis zu drei Stunden 3,00 EUR.
- (5) Die Gebühren für das Parken auf dem Parkplatz entlang der Silberwaldstraße betragen bei einer Parkdauer bis zu drei Stunden 3,00 EUR.
- (6) Die Gebühren nach Absatz 2 – 5 werden vom 01. Mai bis zum 15. Oktober erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Parkgebührensatzung treten die Parkgebührenordnungen vom 20.04.2004 und 25.01.2011 außer Kraft.

Dornstetten, den 30. März 2011

Dieter Flik
Bürgermeister